

**Anzeige
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §
6 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)**

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes
bei der Stadt erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter:

Verein, Gesellschaft:
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon, Handynummer:
Zweiter Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon, Handynummer:
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Anlass und Zeitraum:

Besonderer Anlass:				
Datum (am, von – bis):				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag:				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	Anzahl Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	Anzahl Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	Anzahl Besucher

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen:

☐ Ja ☐ Nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen:

☐ Ja ☐ Nein

Ferner sind vorgesehen:

3. Ort:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift):
Eigentümer, Inhaber:
Festzelt: Raumgröße m ² / Anzahl der Sitzplätze:
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.). Anzahl:

4. Speisen und Getränke:

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

Wird eine Schankanlage betrieben? ☐ Ja ☐ Nein

5. Jugendschutz:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir/uns bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- ☐ Einlasskontrolle ab _____ Jahre
- ☐ 0:00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss
- ☐ Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- ☐ Stempel / Armbändchen
- ☐ Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- ☐ Sonstiges: _____

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer: 1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer:
--

7. Lärmschutz

Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt. (z.B.: Nachtruhe ab 22:00 Uhr). Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmschutzes sind vorgesehen:

8. Weitere Anträge

☐ Für Volksfeste, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. auch Zeltkirmes) gilt nach § 2 Abs. 1 SperrzeitVO eine Sperrzeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Im Hinblick auf die vorgesehenen Veranstaltungszeiten beantrage ich hiermit bei dem Bürgermeister der Stadt Leun als örtliche Ordnungsbehörde eine Ausnahmeregelung nach § 3 SperrzeitVO.

9. Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 6 HGastG wird eine Gebühr nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (VwKostO-MWVW) vom 19.11.2012 in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, fällig (Nr. 2244 Verwaltungskostenverzeichnis).
4. Sie als Veranstalter haben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 JuSchG für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 JuSchG durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen → § 3 Bekanntmachung der Vorschriften. Dieser Aushang darf nicht durch Gegenstände usw. verdeckt werden.

5. Die Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes sind strikt zu beachten und einzuhalten.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

PLZ, Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält gemäß § 7 HGastG (wird von der Stadt Leun erledigt):

- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises FD Bauaufsicht, Karl-Kellner-Ring 51, Postfach 1940, 35573 Wetzlar
- Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz, Schlossstraße 20, 35745 Herborn
- Finanzamt Wetzlar, Frankfurter Straße 59, 35578 Wetzlar
- Polizeistation Wetzlar, Sportparkstraße 18a, 35578 Wetzlar

Des Weiteren erhalten eine Durchschrift:

- Bauamt der Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun
- Stadtbrandinspektor der Stadt Leun